



Leipzig, 21. Juni 2018

Pressemitteilung

OLG Dresden weist Klage auf Schadensersatz wegen unterbliebener Ruferteilung zum Professor an der Universität Leipzig ab

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 20. Juni 2018 (Aktenzeichen 1 U 880/17) die Klage eines Bewerbers auf Schadensersatz wegen nicht erteiltem Ruf im Ausschreibungsverfahren um eine Professorenstelle abgewiesen. Es erkannte keine Amtspflichtverletzung der im Bewerbungsverfahren handelnden Bediensteten der Universität Leipzig. Das Landgericht Leipzig hatte in erster Instanz der Klage stattgegeben und den Freistaat Sachsen verurteilt, den Kläger so zu stellen, als ob er die Professorenstelle erhalten hätte. Hierüber war – etwa auf Spiegel-Online „Uni Leipzig: Millionen-Entschädigung für gescheiterten Professor“ – berichtet worden. Das erstinstanzliche Urteil hat das Oberlandesgericht Dresden auf die Berufung des Freistaates Sachsen hin nun abgeändert.

Hintergrund: Vorgegangenes Stellenbesetzungsverfahren

Der klagende Privatdozent hatte sich auf eine von der Universität Leipzig ausgeschriebene Professorenstelle beworben. Er wurde als geeigneter angesehen und auf den ersten Platz der Berufungsliste gesetzt. Die Rektorin der Universität erteilte jedoch im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens aus sachlichen Gründen der Zweitplatzierten den Ruf. Das Berufungsverfahren wurde, nachdem die Zweitplatzierte den Ruf abgelehnt und sich das Profil der Fakultät geändert hatte, abgebrochen. Die hiergegen gerichtete Klage des Privatdozenten blieb im Ergebnis beim Verwaltungsgericht und beim Obergericht erfolglos.

Mit seiner Schadensersatzklage wollte der – um eine Formulierung der Medienberichterstattung aufzugreifen – „gescheiterte Professor“ wirtschaftlich so gestellt werden, wie er stünde, wenn er die Professur erhalten hätte. Er berief sich darauf, dass die Reihung der Berufungsliste bindend sei. Zudem behauptete er eine angebliche „Männerdiskriminierung“. Es wäre vorsätzlich ein unwahres Gerücht über seine Person lanciert worden. Das Landgericht Leipzig war diesem Vortrag gefolgt und hatte dem Kläger den von ihm begehrten Schadensersatz zugesprochen. In verschiedenen Medien war über das Urteil berichtet worden.

OLG Dresden: Keine Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Universität Leipzig

Das Oberlandesgericht Dresden erkannte keine Amtspflichtverletzung der Rektorin, die einen Schadensersatzanspruch des Bewerbers tragen könnte. Es gab deshalb der Berufung des erstinstanzlich unterlegenen Freistaates Sachsen statt und wies die Klage insgesamt ab. Der Senat folgte damit im Ergebnis der Argumentation des von GÖTZE Rechtsanwälte vertretenen Freistaates Sachsen (SMWK).

Rechtsanwalt Dr. *Roman Götze* hierzu:

„Auch wenn die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, steht bereits jetzt fest, dass das *Oberlandesgericht Dresden* dem Versuch, entgegen der Urteile der Fachgerichtsbarkeit aufgrund von unbelegten Behauptungen über eine angebliche Diskriminierung von Männern zu einem Schadensersatz in Millionenhöhe zu gelangen, eine klare Absage erteilt hat. Das Landgericht hatte grundlegend verkannt, dass die Rektorin nach sächsischen Hochschulrecht einen eigenständigen Einschätzungsspielraum hat und aus sachlichen, hier hochschulstrukturellen Gründen auch von der Reihenfolge der Vorschlagsliste abweichen kann.“

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze* oder Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Steffen Gerchel*, GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (GÖTZE Rechtsanwälte), Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.